

Handreichung AO-SF Verfahren

Schulamts für die Stadt Köln



Gliederung

- Zielsetzung der Handreichung AO-SF
- Grundlagen
- Regelungen
- Antragstellung
Bericht /Stellungnahme der Schule
Bisherige Förderung
- Eröffnung /Beauftragung
Einbindung des Gesundheitsamtes
Zusatzbeauftragungen
- Gutachtenerstellung
Qualität des Gutachtens
Dialogisches Prinzip
Elternbeteiligung
- Jährliche Überprüfung

Zielsetzung einer Handreichung AO-SF Verfahren

- Die Handreichung leitet Schulleitungen und Lehrkräfte von der Antragstellung bis zur Entscheidung.
- Sie informiert über Verfahrenswege und Abläufe.
- Sie gibt Impulse zu den einzelnen Förderschwerpunkten und zur Förderplanung.
- Sie macht das Qualitätsverständnis der AO-SF deutlich.
- Sie ermöglicht allen Lehrkräften die rechtssichere Erstellung der Stellungnahme und des Gutachtens.

Grundlagen

- Regelförderort ist die allgemeine Schule (§2 SchG)
- Grundsätzlich stellen die Eltern den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF.
- Die Eltern entscheiden über den Förderort.
- Die Schulaufsicht entscheidet über die Eröffnung, den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung.
- Der beantragte Förderschwerpunkt muss fachlich begründet sein. Hinweise hierzu finden Sie in der AO-SF und in der Handreichung.

Regelungen

- Anträge müssen fristgerecht gestellt und bearbeitet werden.
- Die Unterlagen müssen vollständig sein.
- Die Aktenführung bleibt immer bei der antragstellenden Schule.
- Die Bearbeitungszeit für das Gutachten beträgt sechs Wochen.
- Im Gutachten ist in keinem Fall eine Empfehlung zur Rückstellung vom Schulbesuch zu vermerken.
- Ein Hinweis auf Schulbegleitung ist nicht zulässig.
- Im Gutachten kann auf vorliegende Unterlagen verwiesen werden, Rechtssicherheit muss gewährleistet sein.
- Die Eltern erhalten das Gutachten durch das Schulamt. Es wird mit dem Bescheid versandt.

Antragstellung

Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung soll nur dann gestellt werden, wenn

- alle schulischen Maßnahmen ausgeschöpft sind
- vorschulische Hinweise einen Unterstützungsbedarf ausweisen.

Für den Förderschwerpunkt Lernen gilt:

- Eine Antragstellung soll erst im 3. Jahr der Schuleingangsphase erfolgen. Das Ziel der SEP ist, alle schulpflichtigen Kinder dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern.

Antragstellung

Bericht / Stellungnahme der Schule

Der Bericht / die Stellungnahme enthält immer relevante Informationen zu

- Vorschulischer Bildung und Lebensumfeld
- Erziehung und Förderung
- Lernentwicklung und Leistungsstand
- Arbeits- und Sozialverhalten
- Ergebnisse der Lern- und Leistungsdiagnostik und daraus folgender Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Inhalte der Gespräche mit den Eltern
- vgl. AO-SF VV 13.1.2 und Handreichung B 3.1

Antragstellung

Bisherige Förderung

Die bisherige Förderung des Kindes ist bei Schulneulingen durch

- die Bildungsdokumentation der Kindertageseinrichtung
- Unterlagen des SPZ, Frühförderzentrums, Arztberichte
- Berichte der Eltern

nachzuweisen.

Vor Antragstellung ist eine Rücksprache mit der Tageseinrichtung erfolgt.

Antragstellung

Bisherige Förderung

Die Fördermaßnahmen der Schule, die Überprüfung ihrer Wirksamkeit und die Fortschreibung sind in den Förderplänen dargestellt. (vgl. B 2)

Das Schulamt bietet Ihnen zur Dokumentation die DIFES Materialien an.

Die Fördermaßnahmen werden im Team geplant.

Die Fördermaßnahmen sind mit dem Schüler /der Schülerin und den Eltern kommuniziert.

Die Fördermaßnahmen werden regelmäßig evaluiert, die Maßnahmen entsprechend angepasst.

Die Förderkonferenzen sind protokolliert.

Eröffnung /Beauftragung

Die zuständige Schulaufsicht (Schulamt)

- prüft den Antrag auf Vollständigkeit und inhaltlich
- entscheidet Kriterien geleitet (§§3-8 AO-SF) über die Eröffnung
- beauftragt das Gutachterteam (Lehrkraft der allg. Schule und Lehrkraft für Sonderpädagogik)
- beauftragt **in Ausnahmefällen** das Gesundheitsamt
- sendet die Antragsunterlagen zu
- teilt den Abgabetermin des Gutachtens mit.

Eröffnung / Beauftragung Einbindung des Gesundheitsamtes

- Das Gesundheitsamt wird nur beauftragt, wenn eine medizinische Fragestellung aus den Antragsunterlagen hervorgeht, die nicht durch vorliegende ärztliche Berichte geklärt werden kann.
- Alle Schülerinnen und Schüler werden bei Einschulung dem Gesundheitsamt vorgestellt (Schuleingangsuntersuchung)
- Das Gesundheitsamt gibt keine Empfehlungen zum sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf ab.
- Autismus
Bei einer vermuteten Störung im Bereich Autismus ist das Gutachten des Gesundheitsamtes verpflichtend. Dieses kann im Vorfeld durch die Schule direkt beauftragt werden. (Beauftragung liegt auf TipS)
Die Eltern legen hierzu Unterlagen eines Kinder- und Jugendpsychiaters vor. Das Gesundheitsamt erstellt keine Diagnose.
- Bei vorliegender Diagnose kann im AO-SF Antrag Autismus angekreuzt werden.

Eröffnung / Beauftragung Zusatzbeauftragung

Eine Zusatzbeauftragung (z.B. KmE) kann in Ausnahmefällen notwendig sein.

Hierzu stellt das Gutachterteam (über die Schulleitung) einen fachlich begründeten Antrag an das Schulamt.

Das Schulamt beauftragt eine zusätzliche Lehrkraft und informiert das Gutachterteam über die Schulleitung.

Das Gutachten wird dann von drei Lehrkräften erstellt und unterschrieben.

Die Federführung verbleibt bei den erstbeauftragten Lehrkräften.

Gutachtenerstellung

Das Gutachterteam wird im Namen der Schulaufsicht über die Schulleitung beauftragt.

Die Schulleitung ist für die Einhaltung der Termine verantwortlich. Die Kommunikation mit dem Schulamt erfolgt über die Schulleitung.

Die Schulleitung überprüft das Gutachten auf formale Korrektheit und leitet es mit allen Unterlagen an das Schulamt zur Entscheidung weiter.

Das Gutachterteam ist in seiner Tätigkeit fachlich unabhängig.

Das Gutachterteam setzt aktuelle und normierte Testverfahren ein.

Gutachtenerstellung

Qualität des Gutachtens

Im Verlauf des Verfahrens wird der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie Art und Umfang der notwendigen Förderung ermittelt (AO-SF §13 Abs.1)

Hierbei ist zu beachten:

- Qualität in Bezug auf Diagnostik und Objektivität
- Relevante Aspekte in Bezug auf den Förderschwerpunkt werden ermittelt und dargestellt.
- Die einsetzende Förderplanung erfolgt kriteriengeleitet besonders im Hinblick auf die Beschulung im Gemeinsamen Lernen.
- Das Gutachten schließt mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung. Hier verweist das Gutachten auf die §§ 4-8 AO-SF.
- Die Gutachtengliederung erfolgt wie in der Handreichung (C-GL) beschrieben.

Gutachtenerstellung

Dialogisches Prinzip

Das Gutachten wird im dialogischen Prinzip erstellt.

Das Gutachterteam plant die Aufgabenverteilung, die Durchführung und die notwendigen Gespräche gemeinsam. (Vgl. Checkliste im Anhang)

Das Gutachterteam führt die Diagnostik, die Beobachtung und die Zusammenstellung der Unterlagen nach Absprache durch.

Das Gutachterteam beschreibt fachterminologisch, verständlich und wertschätzend den Unterstützungsbedarf und macht Vorschläge zur weiteren Förderplanung.

Das Gutachterteam macht keine Vorschläge zum Förderort.

Das Gutachterteam führt mindestens zwei Gespräche mit den Eltern.

Gutachtenerstellung

Einbindung der Eltern

Mit den Eltern sind im Verlauf des Verfahrens mindestens drei Gespräche zu führen:

Bei der Antragstellung werden die Eltern über die Verfahrensabläufe, den beantragten Förderschwerpunkt und die Konsequenzen informiert.

Im Prozess der Gutachtenerstellung dient das Gespräch mit den Eltern der Informationsbeschaffung, sowie der Beratung zu weiteren Unterstützungsangeboten.

Nach Erstellung des Gutachtens werden den Eltern die Inhalte erläutert. Zur professionellen Beratung gehört es auch, die Eltern über ihre rechtlichen Möglichkeiten zu informieren.

Gutachtenerstellung

Einbindung der Eltern

Auskunfts- und Einsichtsrechte sind in §120 Abs. 7 SchG gesetzlich normiert. Die AO-SF §12 Abs. 6 konkretisiert diese Grundlage:

„Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten sowie die Unterlagen, auf denen es beruht.“

Diesem Wunsch der Eltern nachzukommen zielt darauf, eine selbstverständliche Offenheit und Transparenz zu praktizieren.

Das Schulamt für die Stadt Köln wird daher das Gutachten den Eltern im Zuge der Entscheidung zuschicken, was den rechtlichen Grundlagen somit entspricht.

Das Gutachterteam händigt das Gutachten nicht aus. Es wird dem Schulamt in dreifacher Ausfertigung einzeln geheftet zugeschickt. (Akte, Eltern 1 und Eltern 2)

Hiermit kommen wir dem Anspruch der Eltern auf Transparenz nach und können eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern entwickeln und fördern.

Jährliche Überprüfung §§17-18 AO-SF

- Das Ministerium hat zur Dokumentation der jährlichen Überprüfung eine Dokumentation zur Verfügung gestellt, die alle Möglichkeiten abdeckt. Das Formular ist bei jeder Entscheidung der Klassenkonferenz einzusetzen.
Die Verfahrenswege sind in der AO-SF § 17 beschrieben.
- Die Schulleitung ist bei Bedarf – Änderung des Förderschwerpunkts, Förderort oder Beendigung für das weitere Vorgehen verantwortlich.
- Die Fristen zur Antragstellung sind einzuhalten.
- Der Klassenkonferenzbeschluss ist den Eltern zeitnah vorzustellen. Das Votum der Eltern wird zur Kenntnis genommen.